

Donnerstag, den 09. Juli 2026

## Stellungnahme

# zum Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortent- wicklung der naturschutzrechtlichen Ein- griffsregelung (NatIf)

Stand: 09.07.2026

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) ist die politische Interessenvertretung der Offshore-Wind-Branche in Deutschland. Er bündelt die fachliche Expertise der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von den Herstellern über die Entwickler und Betreiber bis hin zu den Dienstleistern der Offshore-Windenergie. Für Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene ist der BWO zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen der Windenergie auf See.

Der BWO ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er den anerkannten Verhaltenscodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu), im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000252. Registereintrag europäisch: 296004739705-29

## Einleitung

---

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ einzubringen. Als Bundesverband Windenergie Offshore e.V. (BWO) beteiligen wir uns konstruktiv an der Ausgestaltung eines gesetzlichen Rahmens, der den Natur- und Meeresschutz mit dem Ausbau der Offshore-Windenergie auch weiterhin in Einklang bringt.

## Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

---

Aus Sicht der Offshore-Windenergiebranche ist der neu eingefügte **§ 1 Absatz 1a BNatSchG-E** insbesondere wegen der dort vorgesehenen **Bereichsausnahmen** von zentraler Bedeutung. Der BWO begrüßt die Klarstellung in **§ 1 Absatz 1a Satz 2 BNatSchG-E**, dass dieses naturschutzrechtliche überragende öffentliche Interesse nicht gegenüber solchen Vorhaben zur Anwendung kommt, die bereits in anderen Fachgesetzen in ein überragendes öffentliches Interesse gestellt wurden. Hier wird das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) ausdrücklich genannt.

Als Branchenverband unterstützen wir diese Bereichsausnahme. Für die Offshore-Windparkentwickler und -betreiber ist es entscheidend, dass die bereits gesetzlich festgeschriebene Einstufung der Offshore-Windenergie und ihrer Netzinfrastruktur als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse nicht relativiert oder überlagert wird. Die im Entwurf angelegte Systematik macht deutlich, dass die fachgesetzlichen Zielvorgaben unvermindert gelten und das NatIf diese nicht in Frage stellt, sondern ergänzt.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die Onshore-Komponenten der Offshore-Wertschöpfungskette, wie etwa Netzanbindungen, Konverter- und Umspannwerke sowie Hafen- und Logistikinfrastruktur, integraler Bestandteil der energiepolitischen Vorhaben sind. Die neuen naturschutzrechtlichen Regelungen sollten in der Anwendung so ausgestaltet werden, dass die Beschleunigungsziele für Netze und Häfen nicht faktisch konterkariert werden.

**Kontakt**

Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.

Spreeufer 5

10178 Berlin

[info@bwo-offshorewind.de](mailto:info@bwo-offshorewind.de)

Lobbyregister: R000252